



Abfallreglement

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Seite

§ 1	Zweck.....	5
§ 2	Geltungsbereich.....	5
§ 3	Definition der Abfallarten.....	6
§ 4	Grundsätze.....	6 - 7
§ 5	Information.....	7
§ 6	Vollzug (Zuständigkeiten).....	7
§ 7	Benützungspflicht.....	8
§ 8	Abfallzerkleinerer.....	8
§ 9	Ablagerungsverbot.....	8
§ 10	Öffentliche Abfallkörbe.....	8
§ 11	Kompostieren.....	9
§ 12	Verbrennen.....	9

II. Abfahren

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13	Organisation.....	9
§ 14	Bediente Strassen.....	10
§ 15	Abfuhrdaten.....	10
§ 16	Bereitstellung.....	10

b) Kehrrichtabfuhr

§ 17	Umfang.....	11
§ 18	Bereitstellungsart.....	11

c) Sperrgutabfuhr

§ 19	Umfang.....	12
§ 20	Bereitstellungsart.....	12

d) Grüngutentsorgung

§ 21	Umfang.....	12
------	-------------	----

e) Weitere Spezialabfahren

§ 22	Umfang.....	13
------	-------------	----

III. Sammelstellen

a) Kommunale Sammelstellen

§ 23	Angebot.....	13
§ 24	Betrieb.....	13

b) Übrige Sammelstellen

§ 25	Elektrische und elektronische Geräte.....	14
§ 26	Batterien und Akkumulatoren.....	14
§ 27	Tierkörper.....	14
§ 28	Bauabfälle.....	14
§ 29	Sonderabfälle.....	14 - 15

IV. Finanzierung

§ 30	Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren.....	15
------	---	----

§ 31	Gebühren.....	15 - 16
§ 32	Bemessungsgrundlage.....	16
§ 33	Gebührenbezug.....	16
§ 34	Abfallrechnung.....	16

V. Schlussbestimmungen

Seite

§ 35	Rechtsschutz.....	17
§ 36	Vollstreckung.....	17
§ 37	Strafbestimmungen.....	17
§ 38	Inkrafttreten.....	18

Anhang 1

Gebührentarif.....	19
--------------------	----

Die Einwohnergemeinde Mumpf erlässt gestützt auf

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200);
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211);
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01);
- § 20 Abs. 2 lit. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegeseztz, SAR 171.100);

folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Mumpf. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

²Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Geltungsbereich

¹Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

²Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehrriecht) vergleichbar ist,
- Sonderabfälle aus Haushaltungen

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Mumpf zur Verfügung.

§ 3

Definition der

¹Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Sie bestehen

Abfallarten	<p>aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kehricht: brennbare, nicht verwertbare Abfälle; - Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt; - Grünabfällen: biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.; - Separatabfälle: Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel (Altpapier, Altglas, Altmetall usw.). <p>²Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.</p> <p>³Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.</p> <p>⁴Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 VeVa¹ detailliert aufgeführt.</p>
-------------	--

§ 4

Grundsätze	<p>¹Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.</p> <p>²Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.</p> <p>³Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.</p> <p>⁴Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG²). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.</p> <p>⁵Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke [siehe Abfallkalender]) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z. Bsp. Aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.</p>
------------	---

§ 5

Information	<p>¹Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über</p>
-------------	---

¹ Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVa; SR 814.610).

² Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

²Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist die Gemeindekanzlei. Sie steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.

³Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushaltungen und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammlungen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

⁴Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

⁵Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 6

Vollzug
(Zuständigkeiten)

¹Die Abfallbewirtschaftung steht unter der Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

²Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Bauverwaltung.

³Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig können Säcke und Behälter geöffnet werden

⁴Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Art. 46 und 47 USG³.

⁵Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

⁶Die Gemeinde ist als Mitglied des Gemeindeverbandes Kehrrechtbeseitigung Oberes Fricktal (GAOF) auch an dessen Satzungen gebunden.

§ 7

Benutzungspflicht

¹Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen sind

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z. Bsp. ausgediente Gegenstände und Geräte).

- privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

²Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrechtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

³Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen

³ Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)

(Kehricht, inkl. Sperrgut) sofort entsorgt werden.

§ 8

- Abfallzerkleinerer
- ¹Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.
- ²Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallgebinde erheblich schwerer werden.

§ 9

- Ablagerungsverbot
- Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z. Bsp. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§ 10

- Öffentliche Abfallkörbe
- ¹Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten.
- ²Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 11

- Kompostieren
- ¹Die Gemeinde fördert und unterstützt die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (z. Bsp. Häckseldienst, Kompostberatung).
- ²Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.
- ³Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

§ 12

- Verbrennen
- ¹Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.
- ²In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur

naturbelassenes Holz verbrannt werden.

³In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁴Der Gemeinderat kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

II. Abfahren

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13

Organisation

¹Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässig Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform (z. Bsp. spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container) für die Abfuhr vor.

²Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten (z. Bsp. Altpapier, Altmetall, Textilien, Sperrgut usw.).

³Das Einsammeln der Siedlungsabfälle erfolgt durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen.

§ 14

Bediente Strassen

¹Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

²Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 15

Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender oder im Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt.

§ 16

Bereitstellung

¹Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar an der nächsten vom Sammeldienst befahrenen Strasse bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

²Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften (nach § 14 Abs. 2).

³Die abzuführende Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

⁴Nicht reglementkonform bereitgestellte Abfälle werden nicht abgeführt.

b) Kehrichtabfuhr

§ 17

Umfang

¹Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- Kehricht, inkl. Kleinsperrgut;
- dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben.

²Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Sonderabfälle aus Haushaltungen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

§ 18

Bereitstellungsart

¹Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde (Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken oder Abfall-Container) bereitzustellen.

²Kleinsperrgut (100 x 50 x 50 cm, max. 25 kg) ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit der erforderlichen Anzahl Gebührenmarke, mit dem Kehrriecht zusammen bereitzustellen oder der Spezialabfuhr für Sperrgut mitzugeben.

³Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. Die Abfälle sind mit den offiziellen Gebührenmarken der Gemeinde zu versehen und in den Abfall-Containern zu deponieren.

⁴Betriebe mit grösseren Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassen Abfall-Containern versehen mit einer Plombe bereitzustellen.

⁵Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Sperrgutabfuhr

§ 19

Umfang

¹Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern (z. Bsp. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut (siehe Anhang I) verkleinert werden können (z. Bsp. grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte).

²Die Höchstmasse betragen 200 cm Länge und 100 cm Breite sowie 50 kg Gewicht.

§ 20

Bereitstellungsart

Jedes Stück bzw. Bündel ist mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

d) Grüngutentsorgung

§ 21

Umfang

¹Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Kompostierungsanlage der Gemeinde zuzuführen.

²Kompostierbare Abfälle sind:

- organische Abfälle aus dem Haushalt, wie Rüstabfälle, Gemüse, Früchte,

Kaffeersatz, Speisereste, Blumen usw.

- Gartenabfälle wie Grünabfälle, Strauch- und Baumschnitt usw.

³Grobmaterialien wie Äste und Sträucher usw. müssen vom übrigen Material gesondert abgegeben und deponiert werden.

⁴Die Öffnungszeiten der Anlage werden durch die Bauverwaltung festgelegt und periodisch bekannt gegeben.

e) Weitere Spezialabfahren

§ 22

Umfang

¹Nach Bedarf werden für Altmetall, Altpapier, Textilien usw. Spezialabfahren durchgeführt.

²Das Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Karton, Verpackungspapier) ist in handliche, gut tragbare Bündel zusammenzuschnüren und am Sammeltag gemäss öffentlicher Publikation an der Strasse bereitzustellen.

III. Sammelstellen

a) Kommunale Sammelstellen

§ 23

Angebot

¹Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Weissblech
- Aluminium
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)

²Der Gemeinderat kann nach den neusten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

³Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 24

- Betrieb
- ¹Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.
- ²Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender oder im Publikationsorgan der Gemeinde bekanntgegeben.
- ³Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

b) Übrige Sammelstellen**§ 25**

- Elektrische und elektronische Geräte
- Elektrische und elektronische Geräte (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgegeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG²).

§ 26

- Batterien und Akkumulatoren
- Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Bis zu einem Gewicht von 5 kg ist deren Rückgabe kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV⁴).

§ 27

- Tierkörper
- Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind bei der im Abfallkalender bezeichneten Stelle abzugeben.

§ 28

- Bauabfälle
- ¹Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrrichtabfuhr mitzugeben.
- ²Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Bauherrschaft bzw. des Betriebs.

§ 29

⁴ Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 [ChemRRV; SR 814.81]).

Sonderabfälle

¹Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichnete Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

²Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb³ abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z. Bsp. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

³Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

IV. Finanzierung

§ 30

Verursacherprinzip
und kostendeckende
Gebühren

¹Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z. Bsp. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z. Bsp. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100 %.

²Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, Gebührenmarken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

§ 31

Gebühren

¹Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen usw.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird.

²Die Benützung von Kehricht- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

³Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf-Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

⁴Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der

Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

§ 32

Bemessungs-
grundlage

¹Bei der Kehrriechtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container, bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben.

²Die Grundgebühr wird pro Haushalt und pro Betrieb erhoben.

³Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 33

Gebührenbezug

¹Der Gebührenbezug erfolgt über den Verkauf der Gebührenmarken. Die Gebührenmarken können zu einem Bogen à 10 Stück bezogen werden.

²Die Verkaufsstellen werden im Abfallkalender mitgeteilt.

³Die Grundgebühr wird jährlich durch die Finanzverwaltung den Grundeigentümern in Rechnung gestellt (auch bei Mietwohnungen)

⁴Die Gebühren verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 34

Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V. Schlussbestimmungen

§ 35

Rechtsschutz

¹Beschwerden, welche die Abfallentsorgung betreffen sowie die Meldungen über

die Verletzung von Vorschriften dieses Reglements sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen und zu begründen.

²Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 36

Vollstreckung Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁵.

§ 37

Strafbestimmungen ¹Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis CHF 2'000.00 durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR⁶).

²Kommt eine Busse über CHF 2'000.00 in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige beim Bezirksamt.

³Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG³ und des EG UWR⁶ über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 38

Inkrafttreten ¹Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 11. Juni 1992 sowie die dazugehörige Vollzugsverordnung des Gemeinderates vom 23. Juli 1992, inklusive Gebührentarif aufgehoben.

³Die Grundgebühr für die laufende Abrechnungsperiode wird nach dem neuen Ansatz erhoben.

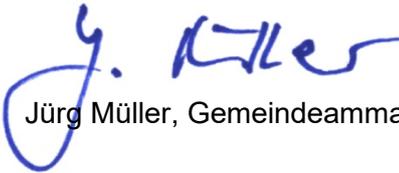
⁵ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG, SAR 271.200) vom 4. Dezember 2007

⁶ Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR, SAR 781.200) vom 4. September 2007

Genehmigungsvermerk

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 2. Dezember 2010.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Mumpf


Jürg Müller, Gemeindeammann


Reto Hofer, Gemeindegemeinschreiber



Anhang I

Gebührentarif (Stand 1.1.2011)

1. Kehrrichtabfuhr (inkl. Kleinsperrgut)

a) Gebührenmarken, Bogen à 10 Stück		CHF	25.00
Die Marken können wie folgt verwendet werden:			
- Kehrrichtsack 17 Liter	½ Marke		
- Kehrrichtsack 35 Liter	1 Marke		
- Kehrrichtsack 60 Liter	2 Marken		
- Kehrrichtsack 110 Liter	3 Marken		
- Kleinsperrgut (100 x 50 x 50 cm, max. 25 kg)	3 Marken		
- Grobsperrgut (200 x 100 x 50 cm, max. 50 kg)	6 Marken		
b) Containerplomben für eine Leerung (bis 800 Liter)		CHF	50.00

2. Grundgebühren

Grundgebühr pro Haushaltung / pro Betrieb pro Jahr		CHF	50.00
--	--	-----	-------